

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

II. Instruction für die Taxatoren bei Abschätzung des Feuerschadens

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

II.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung des
Feuerschadens.

§. 1.

Die Abschätzung des Feuerschadens an versicherten Gebäuden sowohl, als an den in den §§. 37. 38. 39. 40. des Gesetzes aufgeführten Gegenständen und Baulichkeiten, geschieht durch dieselben Taxatoren, welche zur Einschätzung der Gebäude in die Feuerversicherungsanstalt aufgestellt sind.

Der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§. 2.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln völlig zerstört oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so haben die Taxatoren lediglich abzuschätzen:

- 1) die Kosten des Abbruchs und Aufräumens;
- 2) den Werth der übriggebliebenen Baumaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die schon wegen ihrer Unzerstörbarkeit durch Feuer oder Löschmaßregeln von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Das Ergebnis der Besichtigung und Abschätzung ist nach Erhebung und Einsicht der betreffenden Einschätzungstabelle des Gebäudes zur Feuerversicherung in die Rubriken 1. 2. 4 5. 6. 7. 13. des anliegenden Formulars **B** der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 3.

Bei theilweisen Beschädigungen eines Gebäudes unter $\frac{1}{20}$ tel der Versicherungssumme ist lediglich der erforderliche Kostenaufwand für Material und Arbeitslohn zur Reparatur des Beschädigten abzuschätzen, insofern die Summe nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Das Ergebnis ist in die Rubrik 11 der Feuerschadenstabelle einzutragen, und es unterbleibt alsdann die Abschätzung des Kostenaufwands für das ganze Gebäude und damit die Ausfüllung der Rubriken 9. 10. und 12.

Unter-Beilage B. (zu S. 32).

Feuerschadens-Tabelle

Seite (16) des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde (Bulach).

Namen des (oder der) Eigentümers
(Georg Volk.)

Hausnummer (14).

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9. 10. 11. 12.				13.	14.
Bezeichnung des einzelnen beschädigten Gebäudes.	Welches war die Bauart und die Dachbedeckung des Gebäudes.	Hat der Eigentümer Bauholz oder andere Baumaterialien oder Bauarbeiten unentgeltlich zu fordern, in welchem Betrag und von wem?	Welches ist der Betrag der Versicherungssumme des Gebäudes nach Rubrik 16. der Einschätzungstabelle und nach dem Feuerversicherungsbuch?	Ist das Gebäude völlig zerstört?	Fragen, die nur bei völliger Zerstörung zu beantworten sind.		Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt und wie?	Fragen, die nur bei theilweiser Beschädigung zu beantworten sind.				Welches ist der Betrag der Entschädigung, mit Rücksicht auf die unter 4 genannte Versicherungssumme?	Besondere Bemerkungen.	
					Wie hoch betragen sich die Kosten des Aufbaues und Abbruchs?	Wie hoch betragen sich der Wert der übrigen vorhandenen Baumaterialien, mit Ausnahme der nach Rubrik 2. der Einschätzungstabelle schon von der Versicherung entgeltlich genommenen?		Welches ist nach Rubrik 15 der Einschätzungstabelle A. der Restanspruch aller versicherten Theile des ganzen Gebäudes, wenn es nach seiner ursprünglichen Einrichtung wieder neu erbaut worden?	Ist die Abschätzung die bei Kostenanschlag unter Frage 9 nach der gegenwärtigen Ortsverteilung gebräuchlich oder nicht? Auf wie viel Theile ist die Abschätzung zu theilen oder hochzusetzen?	Wie hoch betragen sich die Kostenanschläge für die Herstellung der beschädigten Theile nach der in der Tabelle angegebenen Proportion?	Welches ist hiernach die Summe der Entschädigung, z. B. der nicht völlig zerstörten Theile des Gebäudes, die als beschädigt angenommen?			
a) Das Wohnhaus.	Die Umfassungswandern des unteren Stock sind von Stein, der obere bestand aus Holz und Kiegelwänden. Das Dach war mit Ziegeln gedeckt.	Nein.	fl. 3500	Nein.	fl. —	fl. —	Ja. Dachwerk und oberer Stock sind gänzlich vom Feuer zerstört; der untere Stock steht noch, ist aber einigermaßen beschädigt.	fl. 4424	fl. Ja, ist nicht gerathen.	fl. 3579	fl. 3579 fl. 4424	fl. 2831 1/2		
b) Die Scheuer.	Von Holz mit Kiegelwänden und Ziegeldach.	Nein.	700	Ja.	fl. 4	fl. 15		—	—	—	—	fl. 680		

Bulach den 19. Oktober 1841.
 (Unterschrift der Taxatoren.)
 Zur Beglaubigung
 Bulach den 19. Oktober 1841
 Der Bürgermeister N. N.

Vda. Der Rathschreiber N. N.

Unter - Beilage C.

Beilage zu Rubrik 11 der Feuerschaden = Tabelle,

worin der Kostenaufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudethells nach den verschiedenen
Handwerksarbeiten verzeichnet ist.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezeichnung des Gebäudes.	Werth der Maurer- und Stukaturarbeit nach Abzug des Werths der un- zerstörbaren Mauersteine.	Werth der Steinhauer- Arbeit.	Werth der Zim- mermanns- Arbeit.	Werth der Dachdecker- Arbeit.	Werth der Schreiner- Arbeit.	Werth der Schlosser- Arbeit.	Werth der Glaser- Arbeit.	Werth der Blechner- Arbeit.	Werth der Anstreicher- Arbeit, Zim- mermalerei und Tape- zierarbeiten.	Werth der Ofen- und Hafner- Arbeit.	Summe der unter 2 bis 11 enthaltenen Herstel- lungskosten.	
a) Wohn- haus .	fl. 1220	fl. 110	fl. 700	fl. 212	fl. 520	fl. 132	fl. 140	fl. 85	fl. 350	fl. 110	fl. 3579	
b) die Scheuer	150	—	430	81	—	10	—	—	—	—	671	

Abgeschätzt Bulach den 19. Juli 1842.
(Unterschriften der Taxatoren.)

In diesem Falle sind demnach folgende Rubriken auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 11. 13. 14.

§. 4.

Bei größeren theilweisen Beschädigungen haben die Taxatoren vorerst den Kostenaufwand zu ermitteln, welcher nothwendig wäre, um das ganze beschädigte Gebäude, soweit es versicherbar ist (§. 6 Abschn. 7 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude), ganz neu aufzuführen.

Dieser Kostenaufwand findet sich in den Rubriken 3 — 13 der Einschätzungstabelle A verzeichnet, es ist aber dabei noch zu erörtern, ob indeß die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne nicht gestiegen oder gefallen sind, und bejahenden Falls die Tare darnach zu verbessern.

Das Ergebnis der Ermittlung ist unter Rubrik 9. 10. der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 5.

Sofort ist zu bestimmen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten belaufen und der Gesamtbetrag unter Rubrik 9 der Tabelle einzutragen, die Specification der einzelnen Handwerksarbeiten aber nach demselben Formular, welches in der Beilage C ersichtlich ist, beizufügen.

Es sind demnach in dem Falle des §. 4 nachstehende Rubriken der Feuerschadenstabelle auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

§. 6.

Die Rubrik 3 der Feuerversicherungstabelle hat der Bürgermeister auszufüllen.

§. 7.

Wenn mehrere Gebäude zugleich vom Feuer beschädigt worden sind, so ist der Schaden derselben nur in soweit in der nämlichen Feuerschadenstabelle zu verzeichnen, als sie unter derselben Nummer des Versicherungsbuchs stehen.

Wenn sie dagegen unter verschiedenen Nummern versichert sind, so ist für jede Beschädigung unter einer und derselben Nummer eine besondere Feuerschadenstabelle zu fertigen.

§. 8.

Bei Meinungsverschiedenheit der Taxatoren über die Größe der anzuschlagenden Summen ist sich nach §. 6 Abschn. 12 der

Instruction I. über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung zu richten.

§. 9.

Die nach Anleitung der vorstehenden §§. ausgefüllte Feuerschadenstabelle haben die Taxatoren zu unterschreiben und sofort der anwesenden amtlichen Untersuchungs-Commission zu übergeben, welche den Beschädigten darüber vernehmen und geeigneten Falls weitere Erläuterungen von den Taxatoren erheben wird.

§. 10.

Die Gebühren der Taxatoren richten sich nach der Bestimmung des §. 9 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung und werden von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt.

Das gemeinschaftliche Kostenverzeichniß der Taxatoren ist beßfalls bei der amtlichen Untersuchungs-Commission einzureichen, welche für dessen Berichtigung Sorge trägt.

III.

Instruction

für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuer-Versicherung der Gebäude.

§. 1.

Im Laufe des Jahrs 1841 erfolgt die durch §. 70 des Gesetzes angeordnete neue Einschätzung sämmtlicher Gebäude, welche nach §. 7 des Gesetzes zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt geeignet sind.

Der Zeitpunkt des Beginns der Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 2.

Um zu ermitteln, ob die nach §. 8 des Gesetzes von der Theilnahme befreiten Gemeinde-Eigenthümer sich derselben